Satzung

der Stadt L ü b b e c k e

über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 5/03/28 A "Tilkenbreite"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803), hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 07.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5/03/28 A "Tilkenbreite" wird folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

1. Bei Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesimshöhe und Dachneigung der Garagen aufeinander abzustimmen.

2. Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden (30 - 48° Dachneigung) und mit roten oder braunen Dachziegeln einzudecken.

3. Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

4. Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeniveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis zu 30° ausgeglichen werden können.

5. Flächen, für die ein Pflanzgebot festgesetzt ist, sind zum Schutze der Wohngebiete dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

6. Das im Bebauungsplan eingetragene Sichtdreieck ist auf Dauer von jeglicher sichtbehindernden Nutzung und Bewuchs über 0,70 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberkanten der jeweiligen Straßen, freizuhalten.

§ 2

Verstöße gegen die gemäß § 81 Abs. 1 BauO NW festgesetzten Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 3

Der zeichnerische Teil dieser Satzung liegt bei der Stadt Lübbecke, Stadtbauamt, Kreishausstraße 4, Zimmer 504, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübbecke, den 08.11.1985

STADT 16 LÜBBECKE

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer